

DNotI

Deutsches Notarinstitut

Dokumentnummer: 1038
letzte Aktualisierung: 25. April 2001

<Dokumentnummer> 7wx0500

<Gericht> OLG Naumburg

<Aktenzeichen> 7 Wx 05/00

<Datum> **28. 02.2001**

<Normen> GmbHG § 39; FGG § 12

<Titel> Nachweis gegenüber Handelsregister bei Amtsniederlegung eines Geschäftsführers

<Fundstelle>

<Leitsatz>

1. **Die Erklärung der Niederlegung des Geschäftsführeramtes ist eine empfangsbedürftige Willenserklärung, die für ihre Wirksamkeit des Zugangs bedarf.**
2. **Der Zugang dieser Niederlegungserklärung muss dem Registergericht schlüssig dargelegt werden, was nicht alleine durch die an alle Gesellschafter und Mitgeschäftsführer adressierte Niederlegungserklärung des Geschäftsführers erfolgen kann. (Leitsätze des Bearbeiters)**

Problem

Die Entscheidung betrifft die Frage, welche Unterlagen ein Registergericht zum Nachweis der Richtigkeit einer angemeldeten Tatsache verlangen kann. Bei der Anmeldung der Amtsniederlegung eines GmbH-Geschäftsführers wurde ein Schreiben des Geschäftsführers vorgelegt, in dem dieser erklärte, dass er sein Amt als Geschäftsführer niederlege, und das an die Gesellschafter der Antragstellerin und die Mitgeschäftsführer adressiert war.

Entscheidung

Das OLG Naumburg führt zunächst aus, dass nach ganz h. M. und Lehre dem Registergericht zunächst die Prüfung der eingereichten Urkunden dahingehend obliegt, ob sämtliche für die Eintragung erforderlichen Urkunden eingereicht worden sind und diese die beantragte Eintragung rechtfertigen.

Erscheine der **Vortrag des Anmelders schlüssig dargelegt und sei er nach der allgemeinen Lebens- und Geschäftserfahrung glaubwürdig, so habe das Registergericht keine weiteren Ermittlungen mehr anzustellen.** Eine allgemeine und umfassende Prüfung der materiellen Wirksamkeit der Gesellschafterbeschlüsse und -erklärungen scheidet danach aus.

Im vorliegenden Fall hält das OLG Naumburg aber für erforderlich zusätzlich den Nachweis des Zugangs der Niederlegungserklärung z. B. durch Empfangsbestätigung aller materiell-rechtlich erforderlichen Empfänger (hier wohl die Gesellschafter) in Urschrift oder das Protokoll einer ordnungsgemäß einberufenen Gesellschafterversammlung in Urschrift, in der die Amtsniederlegung des Geschäftsführers erklärt wird. Damit verschärft das OLG Naumburg gegenüber der bisher ganz h. M. die Anforderungen an den Nachweis einer eintragungspflichtigen Tatsache dadurch, dass es schon die schlüssige Darlegung aller

materiell-rechtlich erforderlichen Tatsachen für die Wirksamkeit der zur Eintragung angemeldeten Tatsache verneint, so dass es auf die Frage des Umfangs des Prüfungsrechts bzw. -pflicht des Registergerichts gem. § 12 FGG gar nicht mehr ankomme.

Gründe

I. Die Anmelder sind gemeinschaftlich vertretungsberechtigte Geschäftsführer der im Handelsregister des Amtsgerichtes Dessau eingetragenen Gesellschaft mit einem Stammkapital von 1.000.000,00 DM. Gesellschafter sind 1) N.V. und 2) die D. GmbH. Im Handelsregister ist ferner GF (2) als Geschäftsführer eingetragen.

Mit Schreiben vom 01. Oktober 1999 an die Gesellschafter und Mitgeschäftsführer von drei genannten Gesellschaften legte der Geschäftsführer GF (2) sein Amt als Geschäftsführer mit Wirkung zum 04. Oktober 1999 nieder (zweites Bl. 83 d.A.). Der Notar K. aus B. meldete die Niederlegung des Amtes als Geschäftsführer zur Eintragung in das Handelsregister bei dem Amtsgericht Dessau - Registergericht - an.

Die Rechtspflegerin bei dem Amtsgericht Dessau beanstandete in ihrer Verfügung vom 05. Juli 2000 (Bl. 73 d.A.) , daß der Zugang der Erklärung der Amtsniederlegung bei den Gesellschaftern nicht in der Form des § 39 Abs. 2 GmbHG nachgewiesen sei. Ferner müsse die Vertretungsmacht der Personen, die für die beiden Gesellschafterinnen (Kapitalgesellschaften) aufträten, durch öffentliche Urkunden nachgewiesen werden. Ergänzend hat sich die Rechtspflegerin im Schreiben vom 07. August 2000 (Bl. 78 d.A.) auf den Rechtsstandpunkt gestellt, daß die Amtsniederlegung immer gegenüber dem Organ abgegeben werden müsse, das für die Bestellung der Geschäftsführer zuständig sei. Das sei im konkreten Fall die Gesellschafterversammlung. Nach weiteren Rechtsausführungen des Bevollmächtigten der Anmelder hat die Rechtspflegerin ausgeführt, daß ihr Schreiben vom 05. Juli 2000 als rechtsmittelfähige Zwischenverfügung betrachtet werden solle.

Die Anmelder legten gegen die Zwischenverfügung vom 05. Juli 2000 das Rechtsmittel der Beschwerde vom 30. August 2000 ein, der das Amtsgericht Dessau Registergericht - nicht abgeholfen hat. Die 5. Zivilkammer Kammer für Handelssachen - des Landgerichtes Dessau hat die Beschwerde durch Beschluß vom 07. November 2000 zurückgewiesen. Zur Begründung der Entscheidung hat das Landgericht ausgeführt, daß die Erklärung der Amtsniederlegung gegenüber allen Gesellschaftern abzugeben sei, weil der einzelne Gesellschafter keine Vertretungsmacht für und gegen das Organ Gesellschafterversammlung habe. Im Rahmen des formellen Registerrechtes sei der Zugang der Willenserklärung nachzuweisen.

Gegen die dem Verfahrensbevollmächtigten der Anmelder am 08. November 2000 zugestellte Entscheidung (Bl. 96 d.A.) wenden sie sich unter Vertiefung ihres Rechtsstandpunktes mit der am 17. November 2000 eingegangenen weiteren Beschwerde.

II.

Die weitere, an keine Frist gebundene Beschwerde der Anmelder ist statthaft und in der rechten Form eingelegt worden (§§ 27, 29 Abs. 1 S. 3 FGG) . Der Notar K. hat die Eintragung der Amtsniederlegung des Geschäftsführers GF (2) bei dem Amtsgericht Dessau - Registergericht durch seinen Antragschriftsatz vom 29. Juni 2000 betrieben (Bl. 72 d.A.) . Er gilt gemäß § 129 Satz 1 FGG als ermächtigt, die weitere Beschwerde einzulegen, weil er die für die Eintragung erforderliche Erklärung des Beteiligten zu 1.) am 27. Juni 2000 beglaubigt hat (Nr. 723 der Urkundenrolle für 2000

Die Beschwerdebefugnis der Anmelder folgt bereits aus der Zurückweisung der Erstbeschwerde, weil der Einleger der Erstbeschwerde die Entscheidung der Vorinstanz durch das Rechtsbeschwerdegericht prüfen lassen können muß (BGHZ 31, 92 [95 BayObLG NJW-RR 1988, 873.

III.

Die weitere Beschwerde bleibt aber ohne Erfolg.

1.) Die Erstbeschwerde der Anmelder gegen die Zwischenverfügung des Amtsgerichtes Dessau - Registergericht - vom 05. Juli 2000 war zulässig, was zu prüfen dem beschließenden Senat von Amts wegen obliegt (BGH NJW 1982, 224 226 ; BayObLG GmbHR 2000, 493; OLG Hamm OLGZ 1990, 401 [405]; KG OLGZ 1991, 1 [2 OLG Naumburg OLG-Rp. 1998, 35, Keidel / Kuntze / Winkler Kahl, Freiwillige Gerichtsbarkeit, Teil A, 14. Auflage, § 27 RdNr. 15).

a) Der Notar K. hat in seinem Beschwerdeschriftsatz vom 30. August 2000 (Bl. 85 d.A.) nicht eindeutig klargestellt, in wessen Namen er die Erstbeschwerde einlegt. Das Landgericht Dessau ist in dem Rubrum der angefochtenen Entscheidung davon ausgegangen, daß er die Erstbeschwerde im Namen der Gesellschaft eingelegt hat. Dieser eher nicht sachgerechten Auslegung des Beschwerdeschriftsatzes steht entgegen, daß die Beschwerde der Gesellschaft gemäß § 20 Abs. 2 FGG unzulässig wäre, weil zur Anmeldung der eintragungspflichtigen Tatsache der Amtsniederlegung eines Geschäftsführers nicht die Gesellschaft verpflichtet ist, sondern gemäß §§ 78, 39 Abs. 1 GmbHG die verbliebenen Geschäftsführer in einer zur Vertretung berechtigenden Anzahl (BayObLGZ 1971, 242 [243f 1981, 266 [267 BayObLG WM 1973, 1226 [1226f] ; Scholz Schneider, GmbHG, 9. Auflage, .*§ 39 RdNr. 11; Bumiller / Winkler, FGG, 7. Auflage, § 20 RdNr. 32; Keidel / Schmatz / Stöber, Registerrecht, 5. Auflage, RdNr. 1405; Schmidt, Handbuch der Freiwilligen Gerichtsbarkeit, RdNr. 1689; a.A. Hachenburg - Mertens, GmbHG, 8. Auflage, § 39 RdNr. 8). Der beschließende Senat geht unter Berücksichtigung der Rechtslage und des Umstandes, daß der Notar zu diesem Punkt keine eindeutigen Erklärungen abgegeben hat, davon aus, daß er die beiden Beschwerden im Namen der beschwerdeberechtigten Anmelder eingelegt hat.

b) Beschwerdegegenständlich ist das Schreiben der Rechtspflegerin des Amtsgerichtes Dessau - Registergericht - vom 05. Juli 2000. Zu Recht ist es von ihr als Zwischenverfügung gemäß § 26 Satz 2 der Handelsregisterverordnung bezeichnet worden, gegen die sich eine Beschwerde zu richten vermag.

aa) Die Zwischenverfügung unterscheidet sich von einer nicht beschwerdefähigen Meinungsäußerung darin, daß erstere das Hindernis konkret bezeichnet, das der Eintragung entgegensteht, ferner darlegt, wie das Hindernis zu beseitigen ist, den Antragsteller sodann unter Fristsetzung auffordert, das Eintragungshindernis in der dargestellten Weise zu beseitigen und sodann in Aussicht stellt, die angemeldete Eintragung zu vollziehen. (RGZ 126, 107 108] ; BayObLGZ 1999, 345 [346 1 ; OLG Colmar RJA 7, 75; KG RJA 12, 208 [210] ; OLG Naumburg JMBL. LSA 1997, 401 402 ; OLG Hamm RPfeger 1990, 426; Jansen, FGG, 2. Auflage, § 19 RdNr. 24; Keidel / Schmatz / Stöber, Registerrecht, 5. Auflage, RdNr. 29a und 1390; Schmidt, Handbuch der Freiwilligen Gerichtsbarkeit, 1. Auflage, RdNr. 1678 -1680).

bb) Die Rechtspflegerin des Amtsgerichtes Dessau - Registergericht - hat die Hindernisse, die nach ihrer Rechtsauffassung der Eintragung der Amtsniederlegung des Geschäftsführers GF (2) in das Handelsregister entgegenstehen, genau bezeichnet, dem Notar eine Frist bis zum 08. September 2000 gesetzt und mittelbar für den Fall der Behebung der Eintragungshindernisse den' Vollzug der Anmeldung in Aussicht gestellt. Die tatbestandlichen Voraussetzungen einer Zwischenverfügung liegen damit vor.

2.) Die angefochtene Entscheidung des Landgerichtes Dessau beruht nicht auf einer Verletzung des Gesetzes im Sinne der §§ 27 Abs. 1 FGG, 550 ZPO. Das Landgericht Dessau ist ohne Rechtsfehler davon ausgegangen, daß die Niederlegung des Geschäftsführeramtes zur Zeit aufgrund von behebbaren Hindernissen nicht eintragungsfähig ist.

a) Ohne Rechtsfehler haben das Amtsgericht Dessau - Registergericht - seiner Zwischenverfügung und ihm folgend das Landgericht zugrundegelegt, daß die Anmeldung der Amtsniederlegung durch den nur gemeinschaftlich vertretungsberechtigten Anmelder zu 2.) gemäß § 12 Abs. 1 HGB in öffentlich beglaubigter Form eingereicht worden ist. Die Beglaubigung der Vollziehung der Unterschrift des Anmelders zu 2.) hat der belgische Notar B. mit Amtssitz in H. in dem Beglaubigungsvermerk vom 29. Mai 2000 (Bl. 79 d.A.) vorgenommen.

aa) Bereits nach den allgemeinen Rechtsvorschriften konnte ein belgischer Notar eine Beglaubigung vornehmen. In der Rechtsprechung und Literatur ist es in weiten Bereichen umstritten, in welchem Umfang gesellschaftsrechtliche Vorgänge deutscher Gesellschaften im Hinblick auf die Prüfungs- und Belehrungspflicht gemäß § 17 BeurkG durch ausländische Notare beurkundet werden können. Einer Entscheidung des Senates bedarf es hier aber nicht, weil § 12 Abs. 1 HGB nur die Beglaubigung der Unterschrift, die die Echtheit der Unterschrift bezeugen soll, verlangt. Die Beglaubigung dient damit lediglich der Identitätsfeststellung und der Beweisführung. Aufgrund der Gemeinsamkeiten in den Rechtsordnungen der Kulturstaaten genügen ausländische Urkunden regelmäßig dem Beglaubigungserfordernis nach deutschem Recht (Keidel / Kuntze / Winkler - Winkler, Freiwillige Gerichtsbarkeit, 13. Auflage, BeurkG Einl RdNr. 56; Soergel - Kegel, BGB, 12. Auflage, Art. 11 EGBGB RdNr. 35; MüKo -Spellenberg, BGB, 3. Auflage, Art. 11 EGBGB RdNr. 49). Die Verwendung der im Ausland errichteten Urkunde bedarf dann grundsätzlich nur noch der Legalisation oder der Bestätigung in Form der Apostille.

bb) Im konkreten Fall richtet sich die Zulässigkeit der Beglaubigung der Unterschrift des Geschäftsführers C. nach

-dem Gesetz zu dem Abkommen vom 13. Mai 1975 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien über die Befreiung öffentlicher Urkunden von der Legalisation vom 25. Juni 1980 (BGBl. II, S. 813) . Nach Artt.4, 2 Ziffer 3 des Abkommens gelten Unterschriftsbeglaubigungen von Notaren als öffentliche Urkunden, deren Gebrauch im anderen Staat keiner Legalisation oder Apostille mehr bedarf. Der zur Akte gereichte Beglaubigungsvermerk durch einen belgischen Notar genügt daher dem Formerfordernis des § 12 Abs. 1 HGB.

cc) Lediglich Art. 6 Abs. 1 des Abkommens läßt es bei ernsthaften Zweifeln an der Echtheit der Unterschrift zu, an das Belgischen Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten unmittelbar ein Ersuchen um Nachprüfung der Echtheit zu richten. Solche ernsthaften Zweifel, die das Landgericht Dessau zu weiteren Nachforschungen hätten veranlassen müssen, bestehen nicht. An der Urkunde des Notars B. ist zum einen auffällig, daß er der Beglaubigung keine Urkundenrollennummer zugeteilt hat und zum anderen die Art der Verwendung des Heftfadens, die im Unterschied zur Beglaubigung der Unterschrift des Geschäftsführers Dipl.- Ing. (FH) E. durch den Notar K., der sich an § 29 der Dienstordnung für Notare gehalten hat, keine Sicherung gegen Verfälschungen zuläßt. Der belgische Notar hat lediglich ein kurzes Stück Heftfaden durch den Metallring gezogen und ohne Funktion verknötet. Da der Notar aber Metallringe zur Verbindung des Beglaubigungsvermerkes mit der Anmeldung der Amtsniederlegung verwandt hat, bestehen trotz des nicht fälschungssicher und deshalb nicht funktional verknöteten Heftfadens in den Farben des Königreiches Belgien jedenfalls keine ernsthaften Zweifel im Sinne des bilateralen Abkommens.

dd) Die Beglaubigung der Anmeldung durch den Anmelder zu 1.) UR-Nr. 723 der Urkundenrolle für 2000 des Notars K. unterliegt keinen Zweifeln.

b) Zu Recht sind das Amtsgericht Dessau - Registergericht - wie auch das Landgericht davon ausgegangen, daß es für die Anmeldung der Amtsniederlegung noch des Nachweises des Zuganges der Niederlegungserklärung bei sämtlichen Gesellschaftern bedarf.

aa) Rechtsprechung und Literatur nehmen unterschiedliche Standpunkte zum Umfang der Prüfungspflicht der Registergerichte ein. Nach der von dem beschließenden Senat geteilten überwiegenden Auffassung

obliegt dem Registergericht zunächst die Prüfung der eingereichten Urkunden dahin, ob sämtliche für die Eintragung erforderlichen Urkunden eingereicht worden sind und diese die beantragte Eintragung rechtfertigen, denn es soll verhindert werden, daß Erklärungen, die den gesetzlichen Erfordernissen und der tatsächlichen Rechtslage nicht entsprechen, Aufnahme in das Handelsregister und mit amtlicher Hilfe öffentliche Verbreitung finden. Erscheint der Vortrag des Anmelders schlüssig dargelegt und ist er nach der allgemeinen Lebens und Geschäftserfahrung glaubwürdig, so hat das Registergericht keine weiteren Ermittlungen mehr anzustellen. Eine allgemeine und umfassende Prüfung der materiellen Wirksamkeit der Gesellschafterbeschlüsse und Erklärungen scheidet danach aus (**RGZ 127, 153 [156 1**; BGHZ 84, 285 [287 BayObLGZ 1981, 266 [269]; BayObLG GmbHR 1992, 304, 305f **KG JW 1937, 549 [550 1**; OLG Köln GmbHR 1990, 82 [83]; OLG Hamm GmbHR 1996, 614 [615] ; Senat, Beschluß vom 02. September 1998, Az. 7 Wx 03/98 unveröffentlicht -; Scholz - Schneider, GmbHG, 9. Auflage, 39 RdNr. 18f; Keidel /Kuntze/Winkler - Winkler, FGG, 14. Auflage, § 127 RdNr. Iff).

bb) Die eine eintragungspflichtige Tatsache anmeldende Person hat ihrer Anmeldung über die Beendigung der Geschäftsführerstellung gemäß § 39 Abs. 2 GmbHG die Urkunden in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizufügen, aus denen sich die Beendigung der Vertretungsbefugnis des Geschäftsführers ergibt. Entgegen diesem Erfordernis haben die beiden Anmelder nicht sämtliche Urkunden vorgelegt, aus denen sich schlüssig eine wirksame Amtsniederlegung durch GF (2) ergibt, so die mitgeteilten Tatsachen die beantragte Eintragung nicht rechtfertigen.

(1.) Nach der aktuellen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes, der sich der beschließende Senat nach eigener Prüfung anschließt und die auch von der überwiegenden Literaturlauffassung geteilt wird, ist die Niederlegung des Amtes eines Geschäftsführers unabhängig davon, ob ein wichtiger Grund vorliegt oder wenigstens ein solcher behauptet wird, und unabhängig von den Kündigungsfristen in dem dem Amt zugrundeliegenden selbständigen Dienstvertrag wirksam. Der Bundesgerichtshof verlangt jedoch für die Wirksamkeit der empfangsbedürftigen Willenserklärung des Geschäftsführers den Zugang bei dem Gesellschaftsorgan, das für die Bestellung der Geschäftsführer zuständig ist, üblicherweise die Gesellschafterversammlung. Er hat es bislang offen gelassen, ob die Willenserklärung allen Gesellschaftern zugehen muß oder nur einem von ihm in entsprechender Anwendung des § 35 Abs. 2 S. 3 GmbHG, wie es teilweise in der Literatur vertreten wird. Inkonsequent hat er allerdings ausgeführt, daß der Zugang der Willenserklärung bei einem Gesellschafter und der Zugang von Willenserklärungen bei den restlichen Gesellschaftern für die materiell - rechtliche Wirksamkeit der Amtsniederlegung genüge. Kontrovers diskutiert in Rechtsprechung und Literatur wird heute lediglich die Begrenzung des Grundsatzes der freien **Niederlegbarkeit** des Geschäftsführeramtes unter den Kategorien "Rechtsmißbrauch" und "Niederlegung zur Unzeit". In der aktuellen obergerichtlichen Rechtsprechung herrscht hierzu die Auffassung vor, daß eine solche Beschränkung gerade in dem Fall einer bevorstehenden Insolvenz der Gesellschaft mit nur einem Geschäftsführer möglich ist (BGHZ 121, 257 [260]; BGH NJW 1995, 2850; vergl. ferner hierzu und zu den abweichenden Auffassungen BayObLG GmbHR 1999, 980; OLG Düsseldorf GmbHR 2001, 144 [145] mit ablehnender Anm. von Hohlfeld; LG Frankenthal GmbHR 1996, 939 [940]; Scholz - Schneider, GmbHG, 9. Auflage, § 38 RdNr. 84ff; Lutter / Hommelhoff, GmbHG, 15. Auflage, § 38 RdNr. 41 - 45; Rowedder - Koppensteiner, GmbHG, 3. Auflage, 38 RdNr. 25ff; Trölitzsch GmbHR 1995, 857; Khatib - Shahidi Bögner BB 1997, 1161).

(2.) Für das streng formale registerrechtliche Verfahren folgt aus der vorstehend skizzierten materiellen Rechtslage, daß der Anmelder der eintragungspflichtigen Tatsache die Willenserklärung des Geschäftsführers und den Zugang dieser Willenserklärung bei dem für die Geschäftsführerbestellung zuständigen Organ in der Form des § 39 Abs. 2 GmbHG zum Register einreichen muß. Das Landgericht hat zu Recht in dem angefochtenen Beschluß ausgeführt, daß der Eintragung der Amtsniederlegung das Fehlen dieser Urkunden entgegensteht. Entgegen der Auffassung des Verfahrensbevollmächtigten der Anmelder geht es hier nicht um den Umfang der Prüfungspflicht des Registergerichtes gemäß § 12 FGG-, sondern nur um die schlüssige Darstellung einer eintragungspflichtigen Tatsache in der Form von Urkunden (so im

Ergebnis auch BayObLGZ 1981, 227 [230 1; Keidel / Schmatz/Stöber, Registerrecht, 5. Auflage, RdNr. 757a).

(a) Die Erklärung des Geschäftsführers GF (2) haben die Anmelder in der Form einer öffentlich beglaubigten Abschrift gemäß § 42 BeurkG vorgelegt (Bl. 83 d.A.) . Ob das Schreiben von dem Aussteller der Urkunde überhaupt in den Rechtsverkehr gebracht worden ist und an welche konkreten Personen es gesandt werden sollte, läßt sich der beglaubigten Abschrift nicht entnehmen. Es ist lediglich an die Gesellschafter und Mitgeschäftsführer der in dem Schreiben genannten drei Gesellschaften adressiert.

b) Der Zugang bei den Gesellschaftern der hier betroffenen Gesellschaft läßt sich der Handelsregisterakte in der Form des § 39 Abs. 2 GmbHG nicht entnehmen. Der Akte läßt sich zwar durch die Bescheinigung des Notars K. aus B. entnehmen, daß der Anmelder zu 1.) am 01. Oktober 1999 alleiniger und alleinvertretungsberechtigter Geschäftsführer der Gesellschafterin D. GmbH - Bauunternehmung war (Bl. 72 Sonderband) . Ob er jedoch im Zeitpunkt des Zuganges der Niederlegungserklärung noch Geschäftsführer der Gesellschafterin D. GmbH - Unternehmung war, ist der Handelsregisterakte nicht zu entnehmen. Die Anmeldung der eintragungspflichtigen Tatsache selbst stammt vom 27. Juni 2000. Für die weitere Gesellschafterin N.V. steht aufgrund der Bestätigung des

--Notars B. D. mit Amtssitz in H. vom 12. Oktober 1999 (Bl. 73 Sonderband) nur fest, daß der Anmelder zu 2.)

- zur gemeinschaftlichen Vertretung der N.V. berechtigt war. Es gilt hier ebenso wie bei der D. GmbH, daß keine Feststellungen zur Vertretungsmacht am 29. Mai 2000, dem Tag der Beglaubigung der Anmeldung, möglich sind. Für den Anmelder zu 2.) kommt noch hinzu, daß bislang auch keine Feststellungen getroffen worden sind, ob das belgische Gesellschaftsrecht eine dem § 35 Abs. 2 S. 3 GmbHG vergleichbare Vorschrift kennt.

(c) Der Auffassung des beschließenden Senates kann entgegen der Auffassung des Verfahrensbevollmächtigten der Anmelder nicht eine Praxisungeeignetheit vorgehalten werden. Nach § 39 Abs. 2 GmbHG genügt bereits ein Bestätigungsschreiben der Gesellschafter in Urschrift oder das Protokoll einer ordnungsgemäß einberufenen Gesellschafterversammlung in Urschrift, in der die Amtsniederlegung des Geschäftsführers erklärt wird. Erklärungen dieser Art können die anmeldepflichtigen restlichen Gesellschafter aber ohne besondere Probleme beschaffen.

Danach ist wie erfolgt über die weitere Beschwerde gegen den Beschluß des Landgerichtes Dessau zu entscheiden.

IV.

Eine ausdrückliche Kostenentscheidung ist nicht veranlaßt, weil sich die Pflicht zur Tragung der Gerichtskosten unmittelbar aus § 131 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 KostO ergibt (vergl. ergänzend Korintenberg / Lappe / Bengel / Reimann Lappe, Kostenordnung, 14. Auflage, § 131 RdNr. 33).